

# VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

## der Zoller+Fröhlich GmbH (nachfolgend: Z+F) – Stand: 10/2003

### 1. Geltung der Bedingungen

Lieferungen, Leistungen und Angebote der Z+F erfolgen ausschließlich auf Basis dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Der Geltung entgegenstehender Bedingungen des Käufers/Bestellers wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

### 2. Angebot und Vertragsschluß

Die Angebote der Z+F sind freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen der schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung der Z+F.

Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.

### 3. Unterlagen und Muster

3.1 Die zu einem Angebot gehörenden allgemeinen Unterlagen, Muster, Modelle und weitere Gegenstände, die mit einem Angebot zur Verfügung gestellt werden, bleiben Eigentum der Z+F. Die Weitergabe und Vervielfältigung dieser Unterlagen, deren Verwertung und Mitteilung des Inhalts an Dritte ist dem Kunden nicht gestattet.

3.2 Die Lieferung von Mustern und Modellen erfolgt gegen Berechnung.

### 4. Liefer- und Leistungszeit

4.1 Die Vereinbarung von Lieferterminen, gleich, ob verbindlich oder unverbindlich, bedarf der Schriftform.

4.2 Die Lieferfrist beginnt regelmäßig mit Zugang der Auftragsbestätigung. Unabhängig davon beginnt die Frist jedoch erst ab dem Tag zu laufen, an dem zwischen Z+F und dem Kunden vollständige Übereinstimmung über die Bestellung und deren Details vorliegt. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt das rechtzeitige Vorliegen sämtlicher vom Kunden zu bewirkender Handlungen voraus, insbesondere den Nachweis von Genehmigungen und Freigaben und die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen. Lieferfristen und Nachfristen sind eingehalten, wenn bis zu deren Ablauf der Liefergegenstand das Betriebsgelände von Z+F verlassen hat.

4.3 Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die dem Verkäufer die Lieferung nicht nur vorübergehend wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen usw., auch wenn sie bei Lieferanten des Verkäufers oder deren Unterlieferanten eintreten –, hat der Verkäufer auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen Z+F, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Auf den nicht erfüllten Teil erbrachte Leistungen des Bestellers werden in letztgenanntem Fall unverzüglich zurückerstattet.

4.4 Dauert die Behinderung länger als 3 Monate, ist der Besteller nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder wird Z+F von seiner Verpflichtung frei, so kann der Käufer hieraus keine Schadenersatzansprüche herleiten. Auf die genannten Umstände kann sich Z+F nur berufen, wenn sie den Käufer benachrichtigt.

4.5 Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung bleibt vorbehalten. Z+F wird den Auftraggeber unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit des Liefergegenstandes informieren und im Falle des Rücktritts die entsprechende Gegenleistung dem Auftragnehmer unverzüglich erstatten.

4.6 Sofern Z+F die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen und Termine zu vertreten hat oder sich in Verzug befindet, hat der Auftraggeber Anspruch auf eine Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5% des Rechnungswertes für jede vollendete Woche des Verzuges, insgesamt jedoch höchstens 5% des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferungen und Leistungen. Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht für eine Haftung aufgrund Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit, nach dem Produkthaftungsgesetz und wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

4.7 Z+F ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt, es sei denn, die Teillieferung oder Teilleistung ist für den Auftraggeber nicht von Interesse.

4.8. Z+F haftet bei Unmöglichkeit der Lieferung/Leistung in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit von Z+F oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung von Z+F ist in Fällen grober Fahrlässigkeit jedoch auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn keiner der in Satz 5 dieser Bestimmung ausgeführten Ausnahmefälle vorliegt. Im übrigen wird die Haftung von Z+F wegen Unmöglichkeit auf Schadenersatz und auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen auf insgesamt 10% des Wertes der Lieferung/Leistung begrenzt. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers wegen Unmöglichkeit der Lieferung sind ausgeschlossen. Diese Beschränkung gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird, das Recht des Auftraggebers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.

4.9 Wird die Auslieferung auf Veranlassung des Bestellers verzögert, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstandenen Kosten bei Lagerung im Werk von Z+F, mindestens jedoch 0,5% des Rechnungsbetrages für jede Woche berechnet, höchstens jedoch 5% des Rechnungsbetrages.

Z+F ist jedoch berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Besteller mit angemessener verlängerter Frist zu beliefern. Damit ist ein Rücktritt vom Vertrag ausdrücklich nicht verbunden.

### 5. Gefahrübergang

Die Gefahr geht auf den Besteller über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Lager von Z+F verlassen hat. Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers verzögert, geht die Gefahr mit der Meldung der Versand- oder Abholbereitschaft auf ihn über.

### 6. Gewährleistung

6.1 Der Käufer ist verpflichtet, die gelieferte Ware nach Ablieferung sofort im Hinblick auf offensichtliche Mängel zu untersuchen und Z+F diese Mängel innerhalb einer Frist von einer Woche, mitzuteilen. Nicht offensichtliche, auch bei oder nach der Verarbeitung erkennbar werdende Mängel sind innerhalb einer Woche nach ihrer Feststellung mitzuteilen.

6.2 Z+F ist im Rahmen der Nacherfüllung in keinem Fall zur Neulieferung bzw. Herstellung verpflichtet. Das Wahlrecht zwischen Mängelbeseitigung und Neulieferung/Neuleistung steht in jedem Fall Z+F zu. Schlägt die Nacherfüllung/Nachbesserung fehl, so steht dem Auftraggeber das Recht zu, zu mindern oder nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten. Unberührt bleibt das Recht des Auftraggebers, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen dieser Bedingungen Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen.

6.3 Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit.

6.4 Will der Auftraggeber Schadenersatz statt der Leistung verlangen oder Selbstvornahme durchführen, so ist ein Fehlschlagen der Nachbesserung erst nach dem erfolglosen zweiten Versuch gegeben. Gesetzliche Fälle der Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

6.5 Die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen trägt der Auftraggeber, soweit sie sich dadurch erhöhen, daß die Lieferungen oder Leistungen an einen anderen Ort als die Niederlassung des Auftraggebers verbracht werden, es sei denn, die Verbringung entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch des Liefergegenstandes.

6.6 Rückgriffsansprüche des Kunden gegen Z+F wegen § 478 BGB bestehen nur insoweit, als der Kunde mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat.

6.7 Diese Regelungen gelten entsprechend für Rechtsmängel.

## 7. Haftung

- 7.1 Z+F haftet in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im übrigen haftet Z+F nur nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die Haftung von Z+F ist auch in Fällen grober Fahrlässigkeit auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn keiner der in Satz 2 dieser Vorschrift aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt.
- 7.2 Die Haftung für Schäden durch den Liefergegenstand an Rechtsgütern des Auftraggebers z.B. Schäden an anderen Sachen, ist jedoch ganz ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit gehaftet wird.
- 7.3 Die Regelungen der vorstehenden Absätze 1 und 2 erstrecken sich auf Schadensersatz neben der Leistungen und Schadenersatz statt der Leistung, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Mängeln, der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung. Sie gelten auch für den Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen. Die Haftung für Verzug bestimmt sich jedoch nach Ziff. 4.6, die Haftung für Unmöglichkeit nach Ziff. 4.8.

## 8. Rücktritt vom Vertrag

Der Auftraggeber kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag nur zurücktreten, wenn Z+F die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Im Falle von Mängeln verbleibt es jedoch bei den gesetzlichen Voraussetzungen unter Maßgabe der Regelungen der Ziff. 6. Der Auftraggeber hat sich bei Pflichtverletzungen innerhalb einer angemessenen Frist nach Aufforderung des Auftragnehmers zu erklären, ob er wegen der Pflichtverletzung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Leistung besteht.

## 9. Verjährungsfristen

- 9.1 Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte wegen Mängeln der Lieferungen und Leistungen – gleich aus welchem Rechtsgrund – beträgt ein Jahr. Dies gilt nicht in den Fällen des § 479 Abs. 1 BGB. Die im vorstehenden Satz 2 genannte Frist unterliegt einer Verjährungsfrist von 3 Jahren.
- 9.2 Die Verjährungsfristen nach Ziff. 10.1 gelten auch für sämtliche Schadenersatzansprüche gegen den Auftragnehmer, die mit dem Mangel im Zusammenhang stehen – unabhängig von der Rechtsgrundlage des Anspruchs. Soweit Schadenersatzansprüche jeder Art gegen Z+F bestehen, die mit einem Mangel nicht im Zusammenhang stehen, gilt für sie die Verjährungsfrist des Ziff. 10.1 S.2.
- 9.3 Die Verjährungsfristen nach Ziff. 9.1 und Ziff. 9.2 gelten mit folgender Maßgabe:  
Die Verjährungsfristen gelten generell nicht im Falle des Vorsatzes. Die Verjährungsfristen gelten auch nicht, wenn Z+F den Mangel arglistig verschwiegen hat. Hat Z+F einen Mangel arglistig verschwiegen, so gelten anstelle der oben genannten Fristen die gesetzlichen Verjährungsfristen, die ohne Vorliegen von Arglist gelten würden, also § 438 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BGB unter Ausschluss der Fristverlängerung bei Arglist gemäß § 438 Abs. 3 BGB.  
Die Verjährungsfristen gelten für Schadensersatzansprüche zu dem nicht in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit oder Freiheit, bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz, bei einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

## 10. Eigentumsvorbehalt

- 10.1 Der Liefergegenstand bleibt Eigentum von Z+F bis zur Erfüllung sämtlicher ihr gegen den Auftraggeber aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche. Bei Pflichtverletzungen des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug ist Z+F auch ohne Fristsetzung berechtigt, die Herausgabe des Liefergegenstandes zu verlangen und/oder vom Vertrag zurückzutreten; der Auftraggeber ist zur Herausgabe verpflichtet. Im Herausgabeverlangen oder der Rücknahme des Liefergegenstandes liegt keine Rücktrittserklärung von Z+F, es sei denn, dies wird ausdrücklich erklärt.
- 10.2 Der Kunde darf den Liefergegenstand vor vollständiger Bezahlung des vereinbarten Preises weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstige Beeinträchtigungen der Eigentumsinteressen von Z+F durch Dritte hat der Kunde Z+F unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

- 10.3 Z+F erklärt sich frei widerruflich damit einverstanden, daß der Kunde die Vorbehaltsware im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes weiterveräußert. Der Kunde tritt seine Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware in Höhe des Kaufpreises der Z+F an Z+F ab. Er hat auf Verlangen der Z+F die Schuldner mitzuteilen. Z+F kann dem Schuldner die Abtretung anzeigen. Bis zum Widerruf ist der Kunde zum Einzug der abgetretenen Forderungen berechtigt und verpflichtet. Diese Einziehungsermächtigung erlischt ohne weiteres, wenn der Auftraggeber seine Zahlungen einstellt.
- 10.4 Jede Be- und Weiterverarbeitung der Vorbehaltsware sowie deren Verbindung mit fremden Sachen durch den Auftraggeber oder Dritter erfolgt für Z+F. An neu entstandenen Sachen, die als Vorbehaltswaren i.S. dieser Bestimmung gelten, steht Z+F das Miteigentum entsprechend dem Rechnungswert der Liefergegenstände zu. Der Kunde ist verpflichtet, den Kaufgegenstand für Z+F sorgfältig und unentgeltlich zu verwahren, in technisch einwandfreiem Zustand zu erhalten und erforderlich werdende Reparaturen durchführen oder durchführen zu lassen.
- 10.5 Übersteigt der Wert der Z+F nach obigen Vorschriften zustehenden Sicherheiten die zu sichernde Forderung um 20%, so verpflichtet sich Z+F, Sicherheiten nach eigener Wahl auf Verlangen des Auftraggebers insoweit freizugeben.
- 10.6 Läßt das Land, in dessen Bereich sich der Liefergegenstand befindet, ein Eigentumsvorbehalt rechtlich nicht zur, gestattet es aber dem Lieferer sich andere Rechte an dem Liefergegenstand vorzubehalten, so kann Z+F alle Rechte dieser Art ausüben. Der Kunde ist verpflichtet, auf seine Kosten alle Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um den Eigentumsvorbehalt oder an dessen Stelle ein anderes Recht an dem Liefergegenstand wirksam werden zu lassen und aufrecht zu erhalten.
- 10.7 Mit Zahlungseinstellung oder Beantragung des Insolvenzverfahrens erlischt das Recht zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware und die Ermächtigung zum Einzug der Forderungen.

## 11. Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

Ein Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht steht dem Auftraggeber nur bei rechtskräftig festgestellten oder von Z+F schriftlich anerkannten Ansprüchen zu.

## 12. Anzuwendendes Recht

- 12.1 Auf die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Z+F und dem Auftraggeber einschließlich dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung, soweit nicht zwingend ein anderes Recht zur Anwendung kommt.
- 12.2 Sollte eine Bestimmung dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen teilweise oder ganz nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hier durch die Rechtswirksamkeit der restlichen Bestimmungen bzw. der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Z+F und der Kunde verpflichten sich, die betreffende Bestimmung durch eine rechtswirksame oder durchführbare zu ergänzen bzw. zu ersetzen, die der unwirksamen oder undurchführbaren rechtlich und wirtschaftlich möglichst nahe kommt.

## 13. Vertragssprache, Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 13.1 Vertragssprache ist Deutsch.
- 13.2 Erfüllungsort für alle Lieferungen, Rücklieferungen und Zahlungen ist Wangen im Allgäu.
- 13.3 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist das für den Geschäftssitz von Z+F zuständige Gericht. Z+F steht es frei, statt dessen auch das für den Sitz des Bestellers im Inland oder Ausland zuständige Gericht anzurufen.

Verkaufs- und Lieferbedingungen – Stand: 10/2003